

Satzung für den Verein ehemaliger Doberaner Schüler und Schülerinnen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein ehemaliger Doberaner Schüler und Schülerinnen“; er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Tradition des Gymnasiums Friderico Franciscum zu pflegen, den Zusammenhalt zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern und zwischen diesen und den jetzigen Schülerinnen und Schülern sowie die Verbindung mit dem Gymnasium und seiner Leitung zu fördern. Zu diesem Zweck gibt der Verein u. a. finanzielle Zuwendungen an die Schule und an Schülergruppen für Projekte, für die staatliche Mittel nicht oder nicht in genügendem Umfang zur Verfügung stehen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Führen Mitglieder ihnen vom Verein übertragene Aufgaben durch, so werden ihnen die hierfür erforderlichen und angemessenen Aufwendungen ersetzt; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer das Gymnasium Friderico Franciscum oder seine Nachfolgeschulen sowie die ehemalige höhere Mädchenschule besucht hat oder dort Lehrer war oder ist. Auch Ehepartner ehemaliger Schülerinnen und Schüler können Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; lehnt er die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber auf Antrag des abgelehnten Bewerbers.

(3) Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. ein ehemaliger Vorsitzender zum Ehrevorsitzenden ernannt werden; sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied nimmt an der Willensbildung des Vereins durch Beteiligung an der Mitgliederversammlung durch Antragstellung und Stimmabgabe teil; es ist für Aufgaben im Vorstand wählbar. Ein an der Teilnahme der Mitgliederversammlung gehindertes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Jede Tätigkeit eines Mitgliedes für Vereinsaufgaben und -zwecke erfolgt stets ehrenamtlich.

(2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die darin aufgeführten Ziele des Vereins zu fördern. Es hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag – im ersten Vierteljahr – zu entrichten.

(3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist erklärt werden; diese Mitteilung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Ein Ausschluß ist möglich, wenn

- ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht,
- ein Mitglied sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen läßt,
- ein Mitglied einen Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zum Schaden des Vereins nicht befolgt,
- ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Erinnerung mehr als 2 Jahre im Rückstand bleibt.

(4) Der Vorstand teilt dem auszuschließenden Mitglied die Gründe für den Ausschluß schriftlich mit und gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, mit Ausnahme derjenigen, die dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden vorbehalten sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die – Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,

- Wahl des Vorstandes und seiner Entlastung,
 - Wahl eines Wahlleiters für die Durchführung der Vorstandswahl,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entscheidung über finanzielle Zuwendungen an die Schule,
 - Wahl der Kassenprüfer und ihre Entlastung,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Entscheidung über eine durch den Vorstand vorgenommene Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt; über Ort und Zeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Anträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind spätestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

(4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung über die Vorstandswahl, so ist entsprechend zu verfahren.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen (Jahrestreffen) die Geschäfte des Vereins; ihm obliegt vor allem die Vorbereitung der nächsten Mitgliederversammlung und die Abfassung der Tagesordnung, die Entscheidung über Aufnahmeanträge und die Empfehlung zum Ausschluß eines Mitgliedes sowie sonstige – dem Vorstand von der Mitgliederversammlung übertragene – Aufgaben. Ferner wird im Vorstand der jeweilige Jahrsbericht entworfen und fertiggestellt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Vertreter der ehemaligen EOS-Schülerinnen und -Schüler.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und nach innen; bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter – obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung – mindestens zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung,
 - Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung der Vorstandssitzungen; deren Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern gegeben,
 - Leitung der Vorstandssitzung. Zur Beschlußfassung im Vorstand genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
 - Gespräche mit der Schulleitung, u. a. über finanzielle Zuwendungen.
- (4) Über die Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre – zugleich mit dem Vorstand – zwei Kassenprüfer; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung haben sie beim Kassenwart die Unterlagen über die Kassenführung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß spätestens drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugeleitet sein. Zur Auflösung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die gegen die Auflösung stimmenden Mitglieder haben das Recht, den Verein mit allen Rechten und Pflichten fortzuführen.

(2) Findet eine solche Fortführung nicht statt, hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluß zwei Mitglieder zu wählen, die die Abwicklung der Vereinsgeschäfte vornehmen. Über den Abschluß der Abwicklung berichten sie der Mitgliederversammlung, diese entscheidet.

(3) Wenn keine Vereins-Fortführung stattfindet, geht das Vermögen des Vereins an die Schulleitung des Gymnasiums Friderico Franciscum mit der Auflage, diese Mittel im Sinne der bisherigen finanziellen Zuwendungen des Vereins an die Schule zu verwenden.